

Stellungnahme:

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen sieben Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Eine Stellungnahme zu den vorzunehmenden Artenschutzprüfungen kann derzeit nicht abschließend abgegeben werden, da wesentliche Ergebnisse noch nicht vorliegen. Eine ausgearbeitete Artenschutzprüfung der Stufe II wurde bisher allein für Teilflächen der Konzentrationszone „Auf der Horst“ erarbeitet. Des Weiteren wurden erste Zwischenergebnisse der Brutvogeluntersuchungen für alle untersuchten Gebiete vorgestellt. Die Ermittlung der Horststandorte, Untersuchungen zu Rast- und Zugvögeln sowie zu den Fledermäusen liegen insgesamt noch nicht vor. Insofern beschränkt sich diese Stellungnahme hauptsächlich auf Fragen des Landschaftsschutzes.

Drei Zonen liegen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG):

- *Holtwicker Mark* – im LSG Holtwick
- *Altenburg* – im LSG Darfeld
- *Höpinger Berg* – im LSG Darfeld

Zwei Zonen liegen teilweise im LSG:

- *Midlich* –im LSG Höven-Sundern
- *Auf der Horst* – im LSG Osterwick-Nord

Zwei Zonen liegen komplett außerhalb von LSG:

- *Windfeld COE 1*
- *Bergkamp*

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurden alle durch den Landschaftsplan (LP) „Rosendahl“ 2004 festgesetzt. Alle LSG enthalten ein grundsätzliches Bauverbot. Im Kapitel 2.2 des LP werden die allgemeinen Festsetzungen für alle LSG aufgelistet (Seite 90): „*Inbesondere ist es verboten, 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;(...*“

Darüber hinaus werden für die einzelnen LSG besondere Festsetzungen getroffen, sowie der jeweilige Schutzzweck angegeben und ggf. Hinweise zur Entwicklung, Pflege oder Erschließung des Schutzgebietes aufgeführt.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet erfordert die vorherige (Teil-)aufhebung des Landschaftsschutzes gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz (LG). Wenn der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung im Verfahren nicht widerspricht, treten die entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Dies setzt voraus, dass nach der Änderung des FNP für die Konzentrationszonen tatsächlich Bebauungspläne aufgestellt werden.

Es wird empfohlen, die weiteren Verfahrensschritte mit der Bezirksregierung und dem Kreis abzustimmen, insbesondere die Anwendung des Windenergie-Erlasses (vgl. Nr. 8.2.1.5) in Verbindung mit den Regelungen des § 29 (4) LG.

Zur Entscheidung, ob der Planung im konkreten Fall zu widersprechen ist, wird geprüft, ob die Ausweisung mit dem Schutzzweck des jeweils betroffenen LSG (noch) vereinbar ist – und ob planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gefährdet sind.

Bisher wurden mit Ausnahme eines kleineren, neuen Teilbereichs der Zone „Auf der Horst“ lediglich Teiluntersuchungsergebnisse der erforderlichen Artenschutzprüfungen der Stufe II vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Zur Frage der landschaftlichen Eignung der vorgeschlagenen Konzentrationszonen werden im Folgenden die gebietsbezogenen Aussagen des Landschaftsplanes zum Schutzzweck herangezogen.

LSG Holtwick (Konzentrationszone „Holtwicker Mark“)

...festgesetzt...

„zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze“

In der Erläuterung wird auf die Vielzahl der Einzelkomponenten und ihre Bedeutung für die Biotopvernetzung hingewiesen.

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“

Die Erläuterung betont das landschaftliche Gesamtbild der Einzelkomponenten.

Im Vergleich auch mit benachbarten Landschaftsteilen im Plangebiet ist für den Bereich Holtwick eher eine geringere Raumeignung für die Freizeit- und Erholungsnutzung festzustellen. Im Gemeindegebiet Rosendahl erscheint die „Holtwicker Mark“ aus Sicht des Landschaftsschutzes innerhalb der betroffenen LSG als eher geeignet. Soweit die artenschutzrechtliche Verträglichkeit belegt ist, wird auf einen Widerspruch gegen die Windkraftplanung verzichtet.

LSG Darfeld (Konzentrationszonen „Altenburg“ und „Höpinger Berg“)

...festgesetzt...

„zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente“

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“

„wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“.

In den Erläuterungen wird die strukturelle Vielfalt betont, die insgesamt die besondere Eignung des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch stilles Naturerleben begründet.

Die LSG-Ausweisung fußt also auf den drei Qualitäten Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz, an denen sich die Planung messen muss. Anders als bei den meisten Landschaftsschutzgebieten wurde hier also ganz gezielt auch die Artenvielfalt als zu schützendes Gut herausgestellt. Dies ergab sich auch aus der Auswertung des Landes-Biotopkatasters, das für den Raum besondere Habitatqualitäten und Potenziale insbesondere auch für Greifvögel und Fledermäuse feststellt.

Die Konzentrationszone „Altenburg“ erstreckt sich als schmales Band zwischen Höpingen und Haus Rockel entlang der Gemeindegrenze zu Laer und Horstmar. Hier ist die optische Gesamtwirkung der in Reihe positionierten Windräder zu beachten – dies auch in Zusammenschau mit den Planungen und dem Windradbestand der Nachbargemeinden. Es besteht die Gefahr, dass der landschaftlich sensible Raum durch Mehrfachplanungen überfrachtet wird und dadurch seine besondere Schutzwürdigkeit einbüßt. Aus Sicht der

Landschaftsplanung kann der Verzicht auf den Widerspruch gegen die Aufstellung der Konzentrationszone nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Konzentrationszone „Höpinger Berg“ nimmt die Ackerflächen zwischen der Ortslage Höpingen und der Waldrandkulisse an den Gemeindegrenzen zu Laer und Billerbeck in Anspruch. Die Zone rückt von der ursprünglich geplanten Positionierung vom Naturschutzgebiet „Bockler Berg“ ab. Die Planung nimmt damit ein Zwischenergebnis der Artenschutzprüfung auf, die im NSG bedeutende Fledermausvorkommen festgestellt hat, bleibt aber innerhalb einer kritischen Nähe zu planungsrelevanten Fledermausarten.

Die Naherholungseignung verdankt der Raum im Wesentlichen den Waldgebieten im angrenzenden LSG-Bereich der Gemeinde Laer / Kreis Steinfurt, was sich in der touristischen Infrastruktur widerspiegelt. Es wird empfohlen, hierzu Nachbar-Stellungen einzuholen.

Insgesamt kann also auch für die Konzentrationszone „Höpinger Berg“ derzeit auf einen Widerspruch durch den Träger der Landschaftsplanung nicht verzichtet werden.

LSG Höven-Sundern (Konzentrationszone „Midlich“)

...festgesetzt...

„zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“

Erläuternd wird die besondere Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen hervorgehoben.

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“

In der Erläuterung für dieses Schutzziel wird Erhaltung und Entwicklung der Kulissenwirkung der Waldgebiete und der vielfältigen Waldstrukturen hingewiesen.

„wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“

Im Erläuterungstext werden das stille Naturerleben und die gute Erreichbarkeit für die Wohnbevölkerung im Umfeld betont.

Die mehrkernige Zone Midlich liegt mit drei der vier Kerne im LSG. Sie drängen sich an die nördlichen Waldrandbereiche zwischen Varlar, Midlich und Lutum. Unabhängig vom noch ausstehenden Beleg der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit erscheint besonders die westliche Teilfläche in direkter Nachbarschaft zum NSG Varlarer Mühlenbach und in relativer Nähe zu Schloss Varlar aus Sicht der Landschaftsplanung kritisch. Diesem westlichen Kern der geplanten Konzentrationszone wird daher widersprochen.

LSG Osterwick-Nord (Konzentrationszone „Auf der Horst“)

Innerhalb der Abgrenzung des LSG liegt der nordwestliche Teilbereich der geplanten Konzentrationszone. Der Hauptkern wird gebildet aus dem bestehenden Windvorranggebiet COE 20. Im Rahmen der aktuellen FNP-Änderung wurde für den bestehenden Bereich COE 20 keine neue Artenschutzprüfung beauftragt. Dies ist nachzuholen, da mit den neuen Konzentrationszonen die Höhenbegrenzungen aufgehoben werden sollen und insgesamt sowohl das Artenschutzrecht als auch die Prüfregularien deutlich verändert wurden.

Das umfangreiche Artenschutzgutachten für die nordwestlichen, „neuen“ Teilflächen der Zone befindet sich derzeit in der Prüfung.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist festzustellen, dass hier die LSG-Ausweisung aus drei Gründen erfolgte. Das LSG wurde

...festgesetzt...

„zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente“

Der Landschaftsplan weist hier auf die reizvolle Osterwicker Hügellandschaft als nördlichem Ausläufer der Baumberge hin, die durch zahlreiche Vernetzungselemente geprägt ist, ergänzt und angereichert werden sollen - und auch auf die Bedeutung für den Artenschutz.

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“

Diese ergebe sich vor allem durch die Vielzahl der Elemente in ihrer Kombination und weitreichenden Kulissenwirkung.

„wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“

Hervorgehoben wird das stille Naturerlebnis in der freien Landschaft, das besonders für die lokale Erholungsnutzung vor Ort von Bedeutung ist.

Aus Sicht der Landschaftsplanung wird der FNP-Änderung im Bereich des LSG „Osterwick-Nord“ nicht widersprochen. Für die Genehmigungsfähigkeit der im Bereich COE 20 zu errichtenden neuen, größeren Anlagen werden aktuelle Artenschutzprüfungen erforderlich.

Konzentrationszonen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Die beiden Konzentrationszonen „Windfeld COE 1“ und „Bergkamp“ liegen außerhalb von LSG, so dass sich die Frage der Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht stellt. Hier ist dennoch zu prüfen, ob und inwiefern das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Die beiden Zonen Windfeld COE 1 und Bergkamp bilden gemeinsam mit der mehrkernigen Konzentrationszone „Midlich“ zu dritt einen relativ kompakten Windriegel südlich zwischen Holtwick und Osterwick, der insgesamt eine optische Barriere aufbaut. Auch um die dominierende Wirkung dieses Riegels zu mindern, sollte auf die westliche Teilfläche der Konzentrationszone „Midlich“ verzichtet werden.

Auch für die beiden Windzonen außerhalb von LSG liegen die Ergebnisse der Artenschutzprüfungen der Stufe II noch nicht vor. Insofern bleibt die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde zur 45. Änderung des FNP insgesamt vorläufig.